

91

# Regulativ

für die

Benützung der städtischen  
Wasserleitung in Steyr



Verleger : Stadtgemeinde Steyr

Tagblatt-Druckerei, Steyr



3. 1970. / 1022

# Regulativ

## für die Benützung der städtischen Wasserleitung in Steyr.

### A) Allgemeine Bestimmungen.

#### § 1.

Die Abgabe von Wasser aus der städtischen Wasserleitung erfolgt über Einschreiten des Haus- beziehungsweise Grundbesizers oder dessen mit legaler, schriftlicher Vollmacht ausgewiesenen Bevollmächtigten. Das Einschreiten muß schriftlich an die Stadtgemeinde gerichtet werden und sind dem Ansuchen zwei Planskizzen beizulegen, aus welchem sowohl die herzustellende Wasserleitung, als auch die Anzahl und Lage der Ausläufe ersichtlich ist.

Bei jenen Personen, welche nicht gleichzeitig Eigentümer des Hauses sind, ist die Zustimmung des Hauseigentümers beizubringen.

#### § 2.

Die Weite der Zuleitungsröhre wird von der Stadtgemeinde nach der Größe des zu erwartenden Wasserverbrauches des betreffenden Hauses bestimmt. Die geringste erlaubte Lichtweite beträgt 13 Millimeter.

#### § 3.

Die gesamte Zuleitung vom Hauptrohr bis zur Grundgrenze bleibt Eigentum des Gesuchstellers und ist auch von diesem zu erhalten.

#### § 4.

Die Wasserleitungs-Einrichtungen im Innern der Häuser beziehungsweise der Grundstücke dürfen nur von Gewerbetreibenden ausgeführt werden, welche die Konzession hiezu besitzen. Das Stadtbauamt behält sich vor, den Unternehmer zu verhalten, in geeigneter Weise den Beweis seiner Zuverlässigkeit seiner Kenntnisse und Fähig-



keiten beim Bau von Wasserleitungsanlagen zu erbringen. Die Ausführung muß den technischen Bestimmungen (B) entsprechen.

Die Stadtgemeinde behält sich eine fortlaufende Ueberwachung der inneren Einrichtung vor; zu diesem Zwecke muß ihren Beamten eine örtliche Besichtigung der Privatleitung in allen Räumen, durch welche dieselben führen, gestattet werden.

§ 5.

Von allen Neuanlagen, Erweiterungen, Veränderungen usw. die an Privatleitungen ausgeführt werden sollen, ist der Stadtgemeinde beziehungsweise dem Stadtbauamte unverweilt noch vor Inangriffnahme der Arbeiten schriftlich die Anzeige zu machen.

Die erst nach Fertigstellung von Erweiterungen usw. an Privatwasserleitungen erfolgte Anzeige unterliegt den einschlägigen Strafbestimmungen des § 9.

§ 6.

Der Besitzer einer geprüften und dem Betriebe übergebenen Privatleitung gibt das Recht, nach Maßgabe des Tarifes, Wasser zu allen häuslichen, gewerblichen oder sonstigen genehmigten Zwecken zu verwenden. Die Abgabe von Wasser an fremde Grundstücke bezw. unberechtigte Personen ist verboten.

Das Wasser darf nicht unnötig oder mutwillig vergeudet werden. Das beständige Laufenlassen des Wassers ist strenge verboten. Beim Besprengen von Höfen, Gärten, Trottoirs usw. muß das Auslaufrohr in der Hand gehalten werden.

Undichtigkeiten oder sonstige Fehler an den Privatleitungen und deren Ventilen sind sofort beseitigen zu lassen. Sollte eine Unterbrechung oder eine Verminderung im Wasserzulaufe beobachtet werden, so ist dem Stadtbauamte die mündliche oder schriftliche Anzeige zu erstatten.

§ 7.

Für den Schaden, welcher dem Besitzer einer Privatleitung oder dritten Personen durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen oder durch eine schuldbare Unterlassung erwächst, ist der Wasserabnehmer allein verantwortlich und haftbar.

§ 8.

Feuerhydranten können bei Privatleitungen in beliebiger Anzahl angebracht werden und erfolgt die Abgabe von Wasser zu Feuerlöschzwecken unentgeltlich.

Jeder Feuerhydrant wird mit einer Plombe versehen, welche nur bei wirklicher Feuergefährdung entfernt werden darf.

Jede Benützung einer Feuerlöschleitung ist spätestens 48 Stunden nach Beginn der Benützung dem Stadtbauamte anzuzeigen.

Geschieht die Benützung ohne dringende Feuergefährdung, so werden außer den in diesen Bestimmungen (§ 9) festgesetzten Geldstrafen für jeden ohne Plombe befundenen Feuerhydranten 50 m<sup>3</sup> Wasserbezug als Ersatz für Wasserverschwendung dem Schuldtragenden vorgeschrieben.

§ 9.

Diesen Vorschriften Zuwiderhandelnde werden mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K, im Wiederholungsfalle mit 10.000 K bestraft.

Die mißbräuchliche Benützung des Feuerhydranten wird nach § 8 dieser Bestimmungen geahndet.

§ 10.

Dem Abnehmer steht kein Recht auf Schadenersatz für einen ihm durch die Unterbrechung des Wasserbezuges entstandenen Verlust zu.

§ 11.

Die Abgabe von Wasser aus der städtischen Wasserleitung erfolgt im allgemeinen durch Wassermesser angezeigte Raummeter, ausnahmsweise auch gegen Vorschreibung eines Pauschals.

Die Höhe des Wasserzinses wird fallweise vom Gemeinderate festgesetzt.

Für Wohn- und Amtsgebäude, Geschäfts- und Gewerbebetriebe erfolgt die Abgabe von Wasser ausschließlich nach Abmaß durch Wassermesser; für den durch Wassermesser kontrollierten Mindestverbrauch bis 50 m<sup>3</sup> bildet diese Ziffer die unter allen Umständen zu bezahlende Minimalgebühr, über 50 m<sup>3</sup> hingegen erfolgt die Berechnung des Wasserzinses nach dem jeweils in Geltung stehenden Einheitspreis.

Für Gärten kann, insofern die darinnen bestehenden Ausläufe ausschließlich zur Gartenbesprengung dienen, eine jährliche Pauschalgebühr unter Zugrundelegung von 100 m<sup>3</sup> Wasserabgabe nach dem jeweils geltenden Tarife erfolgen.

Für den provisorischen Wasserbezug bei Bauführungen aller Art wird, insofern bestehende Ausläufe in Häusern oder Gärten benützt werden, fallweise eine Pauschalgebühr auf der Grundlage bis zu 50 m<sup>3</sup> besonders vorgeschrieben. Bei Neubauten erfolgt die Abgabe von Wasser nur nach Abmaß durch Wassermesser.

Die Ablebung der Wassermessung, Verrechnung und Zahlung des verbrauchten Wassers erfolgt vierteljährig in Nachhinein, und zwar anfangs Jänner, April, Juli und Oktober jeden Jahres.



Die nicht rechtzeitige Bezahlung des vorgeschriebenen Wasserzinses hat die sofortige Schließung der Privatleitung zur Folge. Sollte eine Hauswasserleitung gänzlich außer Betrieb gesetzt werden, ohne daß die schriftliche Kündigung (§ 13) des Wasserbezuges erfolgt ist, muß unbedingt die Leihgebühr des Wassermessers pro Jahr gezahlt werden, weil sonst die Partei den Anspruch auf den Wasserbezug verliert und überdies die Leitung ohne weiteres gesperrt wird.

§ 12.

Die Wassermesser werden gegen eine Leih- und Erhaltunggebühr, welche für Messer von 10 bis 13 mm, 14 bis 20 mm und über 20 mm Lichtweite abgestuft erscheinen, beigestellt, deren Höhe jeweils durch den Gemeinderat festgesetzt wird. Diese Gebühr wird zu Beginn eines jeden Jahres eingehoben.

Für neu einzubauende Wassermesser ist ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt die jeweils in Geltung stehende Wassermesser-Leih- und Erhaltunggebühr in voller Höhe zu entrichten. Wird innerhalb eines Jahres der Wasserbezug ausgedient, so tritt keinerlei Rückvergütung der erlegten Leihgebühr ein. Die Kosten der Einschaltung des Wassermessers trägt der Wasserabnehmer.

Bei fahrlässiger oder böshafter Beschädigung, ferner bei Zerstörung der Wassermesser durch Feuer oder Frost geschieht die Ausbesserung auf alleinige Kosten des Mieters.

An den Wassermessern darf weder von den Besitzern der Privatleitung noch von anderen Personen etwas losgelöst oder verändert werden; diese Arbeiten sind vielmehr nur durch die von der Stadtgemeinde beigestellten Organe auszuführen.

Ist ein Wassermesser fehlerhaft geworden, so wird für die Zeit von der letzten richtigen Ablesung bis zur Auswechslung des Wassermessers der Durchschnittsverbrauch der letzten drei Monate oder, falls das Wasser noch nicht so lange bezogen worden ist, der Durchschnittsverbrauch der verflossenen Zeit der Berechnung zugrunde gelegt.

Bei Zweifeln über die Richtigkeit der Angaben eines Wassermessers wird derselbe abgenommen und geprüft. Ergibt sich eine Unrichtigkeit über  $\pm 5$  Prozent, so wird die zuviel bezahlte Wassermenge in Abrechnung, die zu wenig bezahlte Wassermenge nachträglich in Anrechnung gebracht.

Ist die Prüfung vom Mieter begehrt worden und ergibt dieselbe die Richtigkeit des Wassermessers, so hat der Mieter die Kosten der Prüfung zu bezahlen, wobei eine Fehlergrenze  $\pm 5$  Prozent als zulässig bzw. die Richtigkeit des Wassermessers nicht berührend angesehen wird.

Jedem Wasserbezugsberechtigten steht es frei, sich einen oder mehrere eigene Kontrollmesser hinter dem Wassermesser der Stadtgemeinde in seiner Hausleitung einschalten zu lassen. Die Angaben solcher Wassermesser sind für die Berechnung des Wasserzinses belanglos.

§ 13.

Eine Kündigung des Wasserbezuges kann nur schriftlich zu den angeführten Terminen (§ 11) stattfinden.

Der Wasserzins ist bis zum Ablauf des Quartals zu entrichten. Eine Rückzahlung des Wasserzinses findet nicht statt, auch wenn der Wasserbezug vor Ablauf des Quartals eingestellt wurde.

§ 14.

Bei dem Wechsel des Eigentümers eines Hauses oder Grundstückes ist der bisherige Eigentümer verpflichtet, über die Person seines Nachfolgers Anzeige zu machen. Unterläßt er dies, so bleibt er für alle Zahlungen verpflichtet, bis die Anzeige durch ihn oder seinen Besitznachfolger erfolgt.

§ 15.

Bei allen Differenzen, welche sich aus der Durchführung oder Auffassung der Bestimmungen des Regulativs ergeben sollten, entscheidet endgültig der Gemeinderat der Stadt Steyr.

**B) Technische Bestimmungen.**

§ 16.

Die Bewilligung zur Ausführung wird nach Prüfung des Ansuchens und eventueller Lokalaugenscheinnahme schriftlich erteilt.

Nach der Ausführung jeder neuen oder veränderten Wasserleitungsanlage ist beim Stadtbauamte die Prüfung der fertigen Leitung zu beantragen. Zur Prüfung hat der Unternehmer die notwendigen Behelfe und Werkzeuge sowie die erforderliche Hilfsmannschaft bereitzustellen.

Der Probendruck beträgt das Doppelte des Betriebsdruckes und wird die Rohrleitung diesem Drucke 20 Minuten lang ausgesetzt.

Für die Prüfung ist eine jeweils vom Gemeinderate der Stadt Steyr festzusetzende Gebühr zu entrichten.

Die Stadtgemeinde trägt für die Zweckmäßigkeit und Dauerhaftigkeit der Anlage keine Haftung.

§ 17.

Für jedes Haus oder Grundstück ist eine besondere Zuleitung herzustellen. Bei Legung der Zuleitungen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß diese nicht zu nahe an die Hauskanäle und Gasleitungsröhre kommen und ist, wo dies nicht anders möglich sein sollte, mit besonderer Vorsicht vorzugehen.



Die Herstellung des Anschlusses, das heißt die Anbohrung des Hauptrohres und die Verlegung der Abzweigung bis zum Wassermesser (wo ein solcher nicht zur Aufstellung kommt, bis zum Straßenabsperrschieber) hat unter Aufsicht von Organen des Stadtbauamtes zu erfolgen. Zu diesem Zwecke ist dieses Amt zeitgerecht vom Beginne der Arbeiten in Kenntniß zu setzen.

Die Montierung des Wassermessers selbst geschieht auf Kosten der Partei, ausschließlich durch die Organe des Stadtbauamtes, die auch den Standort desselben jeweils bestimmen.

### § 18.

Als Material der Rohrleitung kann Verwendung finden:

- a) Gußrohre,
- b) nahtlose Stahlrohre,
- c) schmiedeeiserne, nach außen und innen verzinkt,
- d) Druckbleirohre mit nicht unter 0.5 mm starker Zinneinlage (Mantelrohr) oder mit innerem Ueberzug von Schwefel (geschwefelte Bleirohre),
- e) Zinkrohre,
- f) Kupferrohre

Ueber die Wandstärke der zu verwendeten Rohre der verschiedenen Materialien, sowie über die Gewichte per laufenden Meter erläßt das Stadtbauamt unter einem mit dem Baukonsense besondere Vorschriften

Die Anschluß- und Hauptverleitungsrohre sollen bei einer Gesamtlänge des horizontalen Hauptzuführungsrohres bis zu 30 m folgende Mindestweite haben:

|                 |                             |             |
|-----------------|-----------------------------|-------------|
| Bei 1 — 5 Stück | 8 — 13 mm weiten Zapfhähnen | 20 mm l. W. |
| " 6 — 20        | " " " "                     | 25 " " "    |
| " 21 — 40       | " " " "                     | 30 " " "    |
| " 41 — 60       | " " " "                     | 40 " " "    |
| " über 60       | " " " "                     | 50 " " "    |

hiebci ist angenommen, daß

- |                                      |                |
|--------------------------------------|----------------|
| 1 Klostet oder Bissoirspülkastenbahn | = 1/2 Zapfhahn |
| 1 Badewanne . . . . .                | = 1 "          |
| 1 Waschtischbahn . . . . .           | = 1 "          |

gerechnet werden.

Für Springbrunnen usw., größere Einrichtungen, insbesondere für gewerbliche Zwecke sowie in Ausnahmefällen wird die erforderliche Mindestweite der Hauptzuleitungsrohre in jedem Falle durch die Verwaltung des Wasserwerkes bestimmt.

### § 19.

Jede Privatleitung erhält vor dem Hause eine Absperr-Vorrichtung (Straßenventil), deren Benützung nur dem städtischen Dienstpersonal der Wasserleitung zusteht. Nächst dieser Absperrvorrichtung ist im Innern des Hauses ein Durchlaufventil mit Handrad (frostfrei) anzubringen, um die ganze Anlage außer Betrieb setzen zu können. Der Besitzer hat dafür Sorge zu tragen, daß die Einrichtungen nicht durch Frost, unzuweckmäßige Behandlung usw. Schaden leiden, etwaige Reparaturen auf seine Kosten beheben zu lassen und die ganze Anlage in gutem Stande zu halten.

### § 20.

Am tiefsten Punkte der Leitung ist eine Entleerungs-Vorrichtung anzubringen. Sämtliche Rohrstränge müssen nach diesem Punkte zu ein Gefälle haben.

Die Leitungen sind so zu führen und zu schützen, daß sie dem Einfrieren nicht ausgesetzt sind und nicht beschädigt werden können.

Wo die Führung der Leitungen durch schwer zugängliche oder unzugängliche Räume nicht zu vermeiden ist, hat sie mittelst beiderseits offener Mantelrohre zu erfolgen. Bei der Durchführung durch Mauern ist für die nötige Sicherheit gegen Bruch beim Setzen des Bauwerkes durch Belassen eines Spielraumes zu sorgen.

Die Einbettung von Leitungen in Boden, der Rohre angreifen kann, darf nur unter zweckentsprechender Umhüllung geschehen, daselbe gilt für die Verlegung von Leitungen innerhalb feuchter oder solcher Räume, in denen sie ätzenden Gasen oder Dämpfen ausgesetzt sind.

Eine Verlegung von Leitungen an Außenwänden ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Leitungen zu Springbrunnen und zur Bepflanzung von Gärten, welche im Winter nicht benützt werden, sind zum Absperrern und Entleeren einzurichten.

### § 21.

Als Auslaufhähne dürfen nur langsam schließende Niederschrauben-Ventile angewendet werden.

Die Anwendung von Hausreservoirs ist nicht gestattet und bedarf in jedem Falle einer besonderen Genehmigung.

Die Anbringung eines Auslaufventiles vor dem Wassermesser ist verboten.

### § 22.

Klostets dürfen nicht unmittelbar mit der Wasserleitung verbunden werden, sondern müssen eigene, mit Schwimmschloßhahn versehene Klostetsreservoirs erhalten.



Verboten ist ferner der unmittelbare Anschluß der Hausleitungen an Dampfkessel und Druckkessel, verboten ist die unmittelbare Verbindung der städtischen Wasserleitung mit einer Entwässerungsleitung und mit den Rohren einer anderen Wasserversorgungsanlage sowie die Verbindung städtischer Zuleitungen auf demselben Grundstücke untereinander, desgleichen die Verbindung mit Behältern für Wasser und für andere Flüssigkeiten irgendwelcher Art, z. B. mit Spülgefäßen für Wirtschaften, Aquarien usw., in diesen Fällen darf eine Versorgung aus der städtischen Wasserleitung nur in der Weise erfolgen, daß der Wasserauslauf sich mindestens 50 mm oberhalb Gefäßrandes befindet.

Bedingt zugelassen wird vorbehaltlich der nur auf jederzeitigem Widerruf erteilten Genehmigung der Anschluß von Kraftmaschinen, Wasserdruck-Hebevorrichtungen, Warmwasserbereitungs- und Heizanlagen, Ventilatoren, Springbrunnen, Entlaubungsanlagen, Strahlpumpen usw.

Alle Klosetts, Pissoirs, Wandbrunnen usw. sind mit einem entsprechenden Geruchverschluß zu versehen. Die Abflußrohre haben mindestens 50 mm lichte Weite zu erhalten.

#### § 23.

Wenn eine Anlage diesen Bestimmungen nicht entspricht oder sich in Bezug auf Material oder Arbeit mangelhaft erweist, wird die Inbetriebnahme verweigert und nicht eher gestattet, als bis die Fehler verbessert und sämtliche Teile der Anlage tadellos hergestellt sind.

#### § 24.

Die Wassermesser sind in den Hauskellern oder in gemauerten Schächten nach Angabe des Stadtbauamtes frostfrei aufzustellen. Die Mieter sind verpflichtet, den Raum, in welchem sich der Wassermesser befindet, vor dem Einflusse des Frostes, vor Grundwasser, Abflußwasser, Schmutz u. dgl. zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß der Zutritt zu den Wassermessern, das Ablesen sowie die Aufstellung und die Abnahme desselben zur Reparatur oder Ueberprüfung ungehindert geschehen kann.

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluß vom 16. Juni 1922.

Der Vizebürgermeister:

**Dedic m. p.**